

Milchbedarfs-Anmeldung

Um festzustellen, für welche hiesigen Einwohner der Milchbedarf besonders und vorzugsweise sichergestellt werden muß, fordern wir die Haushaltungsvorstände hierdurch zur Einreichung von Anmeldungen des Milchbedarfs für folgende Gruppen auf:

1. für Kinder im ersten Lebensjahre, die von der Mutter nicht gestillt werden,
2. für Kinder im zweiten bis zum vollendeten achten Lebensjahre,
3. für selbststillende Mütter,
4. für Kranke, denen der tägliche Milchgenuß ärztlich verordnet ist.

Die Anmeldung hat durch Meldeschein bei uns zu geschehen. Vordrucke der Meldescheine für die Anmeldung werden den Haushaltungsvorständen, soweit ihre Kinder eine Bürgerschule, die Knabenmittelschule, die Waisenhaus- oder die katholische Schule besuchen, durch die Schule zur Ausfüllung zugesellt und sind ausgefüllt der Schule

durch die Kinder wieder zurückzugeben. Für andere Haushaltungen stehen Vordrucke der Meldescheine bis zum 13. d. Mts. auf den Polizeiwachen, bei den Schuldirektoren der obengenannten Schulen und im Rathause (Zimmer 46) zur Abholung zur Verfügung und können auf dieselben Stellen oder (im Briefumschlage mit einer Fünfpennigmarke versehen) durch die Post uns zurückgesandt werden. Die Rücksendung hat am nächsten Werktag nach Empfang zu erfolgen.

Unvollständige, unrichtige, unterlassene oder verzögerte Ausfüllung der Meldescheine gefährdet den gesicherten Milchbezug.

Für Personen, die nicht zu den erwähnten Gruppen gehören (z. B. für gesunde Personen von neun Jahren aufwärts) und für Wirtschaftsbetriebe wird der Milchbezug einweilen, soweit Milch verfügbar bleibt, dem freien Verkehr überlassen; eine Anmeldung ihres Milchbedarfs bei der Behörde kommt nicht in Betracht.

Braunschweig, den 8. November 1913.

Der Stadtmagistrat.

von Frankenberg.

Reinhold-Druckerei Braunschweig

